

geworden ist re aliena und noch dazu der jubens, so ist er auch in erster Linie zur Restitution verpflichtet.

In zweiter Linie obliegt dem Versicherungs-Beamten die Restitutionspflicht.¹⁾ Er ist davon frei, wenn die causa principalis restituiert hat (Alph. lib 3 n. 581). Umgekehrt aber ist die causa principalis verpflichtet, den Versicherungs-Beamten schadlos zu halten, falls er den ganzen Schaden gut gemacht hat.

Im letzteren Fall, i. e. wenn der Kaufmann nicht restituieren will, und der Beamte nichts hat unde solvat, muß er doch die 1000 K Schweiggeld der Gesellschaft auf irgend eine Weise zukommen lassen.

Restituiert der Kaufmann die causa principalis, so diktiert wohl die Vernunft, daß die beiden cooperatores pro rata in solidum restituieren, der consulens 9000 K, der mutus die 1000 K Schweiggeld. Denn die stillschweigende Bedingung, die 1000 K nur zu zahlen, wenn die Versicherungssumme sichergestellt ist, entfällt.

Ich meine aber, daß sich der Beamte die 1000 K Schweiggeld behalten kann, wenn der Kaufmann restituiert und diese 1000 K von ihm nicht zurückverlangt. Denn 1. war der Kaufmann sciens und volens und mußte auf etwaige fatale Eventualitäten von vorne herein gefaßt sein. 2. Wird der Beamte ohnehin zur vollen Restitution herangezogen, wenn der Kaufmann nicht restituieren will.

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Spann.

VII. (**Syphilitis in der Ehe.**) Eine Ehefrau erfährt, daß ihr Mann syphilitisch erkrankt ist. Muß oder kann sie wenigstens das eheliche Leben mit ihm fortsetzen, zumal da der kranke Mann hoch und feierlich beteuert, er hätte die Krankheit sich nicht durch seine Schuld zugezogen?

Da dieser Fall in Folge der Unsitte, die in den großen Städten herrscht, nicht selten vorkommt und recht schlimme Konsequenzen nach sich ziehen kann, bedarf derselbe einer eingehenderen Lösung. Wenn der Ehemann durch formellen Ehebruch sich diese häßliche Krankheit zugezogen hat, so hat er damit das Recht auf das debitum coniugale verloren. Mithin kann ihm die Frau die eheliche Beiwohnung verweigern. So lehren einstimmig alle Moralisten und Kanonisten, gestützt auf Matth. V, 31—32; XIX, 9; sowie auf c. 9 X IV 1; c. 19 X III 32. Welche Eigenschaften dieser Ehebruch haben muß, und ob auch sodomitische und bestialische Handlungen dieselbe Wirkung hervorbringen, interessiert uns weniger bei der Lösung obigen Falles. Deshalb gehen wir hier nicht näher auf diese Punkte ein. Der Mann behauptet, er hätte sich die Syphilis ohne seine Schuld zugezogen. Verdient diese Aussage Glauben? Nach dem gegenwärtigen Stand der Medizin ist ohne Schuld des Ange-
steckten eine Uebertragung der Syphilis freilich möglich, aber nicht

¹⁾ Damit der mutus contra justitiam sich verfehle, wird verlangt a) Ut ex officio obligetur b) ut culpabiliter non impedierit c) ut sine gravi incommodo damnum avertere potuerit.

wahrscheinlich. So schreibt Dr. Surlé: „Die Ansteckung kann stattfinden auf direkte Weise, z. B. durch den Mund, durch die Brust und überhaupt an allen Körperstellen, wo die Schleimhaut nach außen hervortritt. Ferner auf verschiedene indirekte Arten, z. B. durch Trinken aus demselben Glase, woraus ein Syphilitischer getrunken hat; durch Rauchen aus der Pfeife eines Syphilitischen; durch Benutzung seiner Kleidungsstücke usw. Die Hebammen sind infolge ihrer Tätigkeit ausgesetzt, von der Syphilis angesteckt zu werden, ebenfalls die Aerzte. . . . Indessen sind alles dies Ausnahmefälle, welche die allgemeine Regel nicht umstoßen, nämlich: „Die Syphilis ist eine schwere Krankheit, die eine Frucht und eine Strafe der Unzucht ist, und mit deren ebenso peinlichen, wie schimpflichen Kennzeichen fast nur freiwillige und schuldbelastete Opfer behaftet sind.“ (La morale dans ses rapports avec la médecine. II, 92—93 ed. 10.) Ähnlich drücken sich auch andere Aerzte aus. Demnach dürfte die Aussage des obigen Ehemannes wenig glaubwürdig erscheinen, es sei denn, daß er für seine Unschuld ernste Beweise erbringen könnte. Aber trotz alledem, wenn er bei seiner Behauptung bleibt, könnte ihm seine Frau nicht das *debitum coniugale* verweigern allein auf Grund eines sehr wahrscheinlichen Ehebruchs, denn sein sicheres Recht auf das *debitum* kann ihm nicht strittig gemacht werden auf Grund einer bloß wahrscheinlichen Tatsache. Freilich wird beim Ehebruch, wenn es sich um den Verlust des *debitum coniugale* handelt, eine bloß moralische Sicherheit des Tatbestandes gefordert, aber selbst diese dürfte im gegenwärtigen Falle kaum als erwiesen gelten. Uebrigens gibt es aber außer dem Ehebruch noch andere Gründe, die von der ehelichen Pflicht entbinden, und die in dem Satze zusammengefaßt werden: Die eheliche Pflicht braucht nicht geleistet zu werden, wenn dadurch ein bedeutender körperlicher oder geistiger Schaden entstehen würde. So erklären die Moralisten eine Scheidung von Tisch und Bett für erlaubt, wenn z. B. der eine Ehegatte sonst in große Gefahr zur Sünde geraten würde. In bezug auf einen entstehenden körperlichen Schaden schreibt Berardi: „*Debitum habitualiter et vicissim denegari potest*: 1) Si uxor in partu mortis periculum subiret, ita ut si denuo gravida evaderet, medicorum iudicio certo aut probabiliter moritura esset. (Ein sehr beachtenswerter Fall!) 2) Si uxor incipiente canchro uteri laboraret, ita ut post coitum copiosae sanguinis emissioni subiceretur. 3) Si ipsa coitum subiret cum dolore valde acuto, qui singulis vicibus repeteretur. 4) Si vir lue venerea laboraret, ita ut in verendis ulcera aut percolationes haberet; tunc enim non solum uxor ipsa, sed etiam proles miserandum in modum inficeretur, non sine magno periculo, ne abortus sequatur et ipsum baptisma administrari nequeat. . . . 5) Si vir aut uxor vitium organicum cordis haberent; tunc enim coitus semper valde nocet et mortem etiam repente et actu ipso producere

potest. 6) Si vir aut uxor ita phtisi pulmonari (dasſelbe dürfte wohl auch von anderen Arten der übertragbaren Schwindſucht gelten) laborarent, ut assidue febricitantes ad ultimum huius morbi stadium approximarentur aut sanguinem iam expuerent.“ (Praxis confessor. 1, 1042). Speziell in bezug auf die Syphilis ſchreibt recht temperamentvoll Capellmann-Bergmann: „Die Syphilis iſt eine ſo ſchwere, entſetzliche und zugleich entehrende Krankheit, daß man nach meiner Anſicht die copula immer für verboten halten muß, wenn nur einer der coniuges daran leidet. Bei dieſer Krankheit iſt die Gefahr der Anſteckung des geſunden Theiles bei der copula faſt abſolut, ſo lange äußere Erſcheinungen derſelben vorhanden ſind. Selbſt bei der latenten Syphilis des Mannes ohne äußere Erſcheinungen beſteht die Möglichkeit der Anſteckung für die Frau, ſobald die Befruchtung eintritt. Seitens des kranken Theiles wäre hier ein Verlangen der copula ein greuliches Attentat auf den geſunden Teil; ſeitens des geſunden Theiles gehörte mehr als charitas, es gehörte nach meiner Anſicht Wahnsinn dazu, ſich von einer ſolchen Krankheit mit ſo ſehr großer Wahrſcheinlichkeit anſtecken zu laſſen. Selbſt ein periculum incontinentiae kann ich hier nicht als causa honestans anerkennen. Es mag das zu ſtreng erſcheinen; wer aber geſehen hat und täglich ſieht, welche entſetzliche Folgen dieſe Krankheit hat, der wird mir beipflichten. Ich glaube, daß man nicht einen Arzt findet, der nicht meiner Anſicht wäre. Dazu kommt noch, daß auch für die proles ſolcher copula die Folgen höchſt verderblich ſind. Die Kinder werden ſyphilitiſch, wie die Eltern, wenigſtens faſt immer; ſelbſt wenn die Syphilis der Eltern latent iſt. Es folgt ſehr häufig abortus oder allenfalls Geburt eines nicht lebensreifen Kindes, oder aber die ſelbſt ausgetragenen Kinder gehen in den erſten Lebensmonaten oft in der entſetzlichſten Weiſe zu Grunde. Tausende Kinder müſſen ſo — und wie oft ohne Taufe — die Sünden ihrer Väter büßen.“ (Paſtoralméd. S. 192, 14. Aufl.) Vom rein ärztlichen Standpunkte mögen dieſe Ausführungen berechtigt ſein, aber die Moral muß doch einige Einſchränkungen und Unterſcheidungen machen, die ſich in folgender Weiſe zuſammenfaſſen laſſen: 1) Zeigen ſich bei einem Ehegatten ſyphilitiſche Erſcheinungen, ſo müßte zunächſt durch einen zuverlässigen Arzt feſtgeſtellt werden, ob dieſe Syphilis häreditär oder erworben iſt. Im erſten Falle liegt offenbar keine Schuld bei dem unglücklichen Kranken vor, aber der Beichtvater ſoll, wenn auch nicht vorchreiben, ſo doch dringend die Enthaltſamkeit in der Ehe empfehlen, weil die häreditäre Syphilis zwar nicht direkt ansteckend, aber doch ſehr verhängnißvoll für die Nachkommen werden kann.

2) Iſt die Syphilis erworben und zwar nach der Ehe, ſo müßte nachgeforſcht werden, ob dieſelbe durch Ehebruch oder auf unſchuldige Weiſe entſtanden ſei. Im erſteren Falle hat der unſchuldige Gatte nach dem Obengeſagten das Recht, die copula carnalis zu verweigern. Daſſelbe gilt auch im zweiten Falle, wenn auch aus

einem anderen Grunde. Der heilige Thomas stellt den Grundsatz auf: „*Vir tenetur uxori debitum reddere in his quae ad generationem spectant, salva tamen prius personae (propriae) incolumitate* (Suppl. qu. 34, art. 1), d. h. die eheliche Pflicht braucht nicht mit ernstester Gefährdung der eigenen körperlichen Gesundheit geleistet zu werden. Das *periculum incontinentiae* und andere etwa entstehende Mißhelligkeiten sind auch keine genügenden Ursachen, die den unschuldigen Ehegatten zum *debitum coniugale* zwingen, da alles dies höchstens eine *necessitas gravis* konstituiert, in der niemand verpflichtet ist, cum maximo proprio incommodo dem Nächsten beizuspringen. Ferner dürfte die zuweilen angeführte Dekretale Alexanders III. (c. 2 X. IV. 8) keine solche Pflicht auflegen. Freilich heißt es dort: „*Quod si virum sive uxorem leprosum fieri contigerit et infirmus a sano carnale debitum exigat, generali praecepto Apostoli, quod exigitur, est solvendum: cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur.*“ Aber man war damals der Ansicht, daß aus der copula cum leproso nicht so leicht eine Ansteckung erfolge, wie viele mittelalterliche Autoren bei der Erklärung dieser Dekretale eigens bemerkten (cfr. S. Thomas l. c. ad IV, sowie bei Sanchez de matrim. lib. IX. disp. 24 n. 17 Caietan, Victoria, Soto, Ledesma etc.). Mithin kann die allgemeine Regel aufgestellt werden: Der gesunde Ehegatte ist dem anderen Teile nicht zum *debitum coniugale* verpflichtet. Indes ist hier eine Einschränkung zu machen. Wenn auch in bezug auf die Therapie der Syphilis noch vieles unklar ist und eine anscheinend geheilte Syphilis selbst nach Jahren plötzlich wieder ausbrechen kann, so nehmen doch die Ärzte gewöhnlich an, daß die Ansteckungsgefahr nach einer gewissen Zeit nicht mehr vorhanden ist. So sagt Prof. E. Lesser (Klin. Wochenschr. Nr. 23, 1902): „Die Gefahr der Infektion ist an die sekundäre Periode gebunden und nach einer Zeit länger als fünf Jahren ausgeschlossen. Mithin dürfte der unschuldige Ehegatte doch zum *debitum coniugale* verpflichtet sein, wenn sich bei dem anderen Teile schon eine längere Zeit hindurch keine syphilitischen Symptome mehr zeigen.“

3) Der unschuldige Ehegatte muß die eheliche Pflicht verweigern, wenn sonst einer dritten Person und besonders den eigenen Kindern ein ungerechter Schaden entstehen würde. Es kann leicht vorkommen, daß noch erziehungsbedürftige Kinder oder unterstützungsberechtigte Eltern vorhanden sind, oder daß bei einer etwaigen Empfängnis sowohl Mutter als Kind zu Grunde gehen würden. In diesen und ähnlichen Fällen dürfte der unschuldige Ehegatte durchaus nicht der Ansteckungsgefahr sich aussetzen, weil er sonst das strikte Recht anderer verletzen würde. So wäre es unseres Ermessens objektiv schwer sündhaft, wenn eine Mutter von kleinen Kindern dem syphilitischen Ehegatten die copula gestatten würde, denn zunächst setzt sie ihre erziehungsbedürftigen Kinder der Gefahr aus, Waisen zu werden;

dann würde im Falle einer Empfängnis das zu erwartende Kind sicher auch syphilitisch werden und wahrscheinlich noch vor der Geburt ohne Taufe sterben. Es wäre aber geradezu grausam, wenn eine Mutter auf diese Weise an ihren Kindern handeln würde. Anders liegt die Sache, wenn aus der ehelichen Beiwohnung nur für den unschuldigen Ehegatten allein eine große Ansteckungsgefahr und ein schweres Uebel droht. Unter Umständen könnte in diesem Falle die copula erlaubt, ja sogar sehr verdienstlich sein. Wenn z. B. eine brave Ehefrau begründete Hoffnung besitzt, ihren lieberlichen syphilitischen Ehegatten durch opferfreudige Gewährung der copula vor tieferem Falle zu bewahren, oder gar zu ernsther Besserung zu bringen, so würde sie ein verdienstliches Werk durch die eheliche Beiwohnung leisten und keinen Wahnsinn begehen, wie oben Capellmann meinte. Denn ihr Mann befindet sich in *necessitate gravi spirituali*. Nun aber ist es erlaubt, ja verdienstlich, selbst mit eigener Lebensgefahr den Nächsten aus schwerer geistlicher Not zu erretten. So ist es z. B. ein sehr verdienstliches Werk, wenn Missionäre die Aussätzigen pastorieren, obgleich dadurch eine große Ansteckungsgefahr erwächst. Freilich müßte die Ehefrau bei Gestattung der copula alle Vorsichtsmaßregeln (nach Vorschrift des Arztes) anwenden, um der Ansteckung zu entgehen, da jeder Mensch seine eigene Gesundheit nach Kräften schützen soll. Die Erlaubtheit und Verdienstlichkeit der copula unter ähnlichen Umständen lehren auch namhafte Theologen, wie z. B. Sanchez l. c., Petrus Soto usw. Cajetan aber sagt: „*Si sanus aut sana coniux non curat periculum infectionis propriae ex contagione propter amorem coniugis, non solum a peccato excusatur, sed, si ex caritate facit, meretur. Videmus quotidie nostris temporibus (ein böses Zeichen für die damalige Moralität!) coniuges non se deserere quoad torum et habitationem, propter tam grande malum et contagiosum, quale est malum vulgariter appellatum gallicum.*“ (Com. in II. II. qu. 154 art. 1 n. 14.) Dieses malum gallicum ist nichts anderes als die Syphilis.

In der Praxis sei der Beichtvater höchst vorsichtig, wenn ihm ein derartiger Fall vorkommt, und er treffe auch keine wichtigere Entscheidung, ohne die Ansicht eines zuverlässigen Arztes zu kennen. Nach dem deutschen Recht ist der Arzt nicht zum professionellen Geheimnis in Fällen von ansteckenden Krankheiten gebunden. Das Reichsgericht entschied nämlich am 19. Jänner 1903 (Bd. 53, Seite 315), „daß die Pflicht des Arztes zur Verschwiegenheit aufhört, wenn eine höhere sittliche Pflicht ihn zum Reden verpflichtet. Handelt es sich um den Ehegatten des Kranken, so hält das Reichsgericht den Arzt für berechtigt und verpflichtet, sogar entgegen dem ausgesprochenen Willen des Kranken, dem Ehegatten von einer festgestellten Krankheit Mitteilung zu machen, wenn eine Ansteckungsgefahr besteht. Der Arzt hat in dem Falle die höhere, seiner Verschwiegenheitspflicht vorgehende sittliche Pflicht, eine Ansteckungsgefahr nach

Möglichkeit zu verhindern. Das Reichsgericht hält es nicht schlecht hin für ausgeschlossen, daß eine solche moralische Pflicht zur Mittheilung auch an eine solche Person, die nicht Ehegatte ist, vorliegen kann."

Freiburg (Schweiz).

D. Prümmer O. Pr., Prof.

VIII. **(Das wichtigste in betreff des heroischen Liebesaktes für die Seelen im Fegefeuer.)**¹⁾ Der heroische Liebesakt für die Verstorbenen besteht darin, daß man alle seine Genußtüthwerke während des Lebens, und alle Hilfe, die uns etwa nach dem Tode zugewendet wird, Gott freiwillig darbringt zugunsten der Seelen im Fegefeuer.

Diesem Liebesakte hat die heilige Kirche folgende Ablässe und Privilegien erteilt:

a) Die Priester, welche diesen Akt gemacht haben, genießen an allen Tagen des Jahres (wenn sie nämlich die Messe für Verstorbene, und zwar nach Entscheidung der heiligen Ablasskongregation vom 23. Jänner 1901 ad I-um, ausschließlich nur für Verstorbene applizieren) das persönliche Vorrecht des privilegierten Altars.²⁾

b) Die übrigen Gläubigen (und auch die Priester, wenn sie wegen Krankheit nicht zelebrieren) gewinnen beim Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters einen vollkommenen Ablass für die Verstorbenen: α) bei jeder Kommunion; und β) an jedem Montage, wenn sie die heilige Messe in der Intention für die Verstorbenen anhören (mag die Messe von dem Priester in beliebiger Intention gelesen werden), und falls jemand am Montag verhindert ist, so gewinnt er diesen Ablass schon durch die sonntägliche Messe.³⁾ — Endlich

c) diejenigen, welche diesen Liebesakt gemacht haben, können alle bereits bewilligten oder in Zukunft zu verleihenden Ablässe für die Verstorbenen aufopfern, also auch diejenigen Ablässe, welche für die Gläubigen im allgemeinen nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind.

Wenn wir nun diesen Liebesakt an und für sich (ohne Rücksicht auf die erteilten Ablässe und Privilegien) ins Auge fassen, so ist es klar, daß dabei alles freiwillig ist und jeder diesen Akt nach

¹⁾ Nach dem authentischen Werke des † P. Beringer „Die Ablässe“, 13. Aufl., S. 349—354. — ²⁾ Auch muß die Messe an den nicht gehinderten Tagen de requiem und in schwarzen Paramenten zelebriert werden und der vollkommene Ablass wird stets nur einer von denjenigen Seelen zugewendet, für welche appliziert wird, und welche von dem Priester zu bestimmen, oder die Bestimmung Gott zu überlassen ist. — ³⁾ Daraus sieht man, daß die Laien, welche täglich kommunizieren, einen Vorteil vor den Priestern haben, welcher ihnen von Herzen zu gönnen ist: denn sie können bei jeder Kommunion und außerdem für die Anhörung der Messe am Montage einen vollkommenen Ablass für die Verstorbenen gewinnen, während dies bei den Priestern nur bei den für Verstorbene applizierten Messen der Fall ist.